



So rechnen Sie XiVE TG-Implantate mit ATLANTIS ISUS-Suprastruktur ab

Die Versorgung von Implantaten mit Suprakonstruktionen kann sehr facettenreich sein. Lösungen mit ATLANTIS ISUS Implantat-Suprastrukturen können festsitzend, aber auch herausnehmbar gestaltet werden. In diesem Beispiel finden Sie die Abrechnungspositionen für eine Stegkonstruktion und eine Brückenstruktur, jeweils auf XiVE TG-Implantaten.

1. Für die ATLANTIS ISUS-Stegkonstruktion mit herausnehmbarem Zahnersatz kommen folgende Leistungen zur Abrechnung:

GOZ Nr. 5030

Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, ggf. zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung oder anderer Verbindungselemente

GOZ Nr. 5080

Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement. Matrize und Patrizie gelten als ein Verbindungselement.

GOZ Nr. 5070

Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freundsattel (auch Stummelstege gelten als Freundsattel)

Für die grazil gearbeitete Prothese kommt folgende Leistung zur Abrechnung:

GOZ Nr. 5220 / 5230

Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Oberkiefer / Unterkiefer

Hinzu kommen Leistungen, wie:

GOZ Nr. 9050

Auswechseln eines Sekundärteils

GOZ Nr. 5170 analog § 6 Abs. 1

Offene Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel

GOZ Nr. 5180 / 5190

Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel / Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel

GOZ Nr. 8000 ff.

Funktionsanalytische Leistungen

GOZ Nr. 6190

Aufklärungsgespräch nach Implantation und prothetischer Versorgung über die Notwendigkeit einer adäquaten Mundhygiene und des Recalls

2. Für eine ATLANTIS ISUS-Brückenkonstruktion kommen folgende Abrechnungspositionen zum Ansatz:

GOZ Nr. 5000

Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)

GOZ Nr. 5070

Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freundsattel

Hinzu kommen Leistungen, wie:

GOZ Nr. 9050

Auswechseln eines Sekundärteils

GOZ Nr. 5170 analog § 6 Abs. 1

Offene Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel

GOZ Nr. 8000 ff.

Funktionsanalytische Leistungen

GOZ Nr. 6190

Aufklärungsgespräch nach Implantation und prothetischer Versorgung über die Notwendigkeit einer adäquaten Mundhygiene und des Recalls



Ute Rabing
www.ute-rabing.de

Dieser Abrechnungstipp ist nach ausführlicher Recherche nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Individuell können weitere Leistungen hinzukommen. Eine Haftung und Gewähr wird ausgeschlossen. Der Abrechnungstipp orientiert sich an den Empfehlungen der Bundeszahnärztekammer.

Hinweis

Abrechnungsbeispiele für alle in diesem Magazin vorgestellten Fallberichte finden Sie in der digitalen Ausgabe unter www.dentsplyimplants-magazin.de